

## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Musik- und Kunstschule Achern-Oberkirch**

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 3, 13 und 14 des Kommunalabgaben-Gesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung, hat die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Musik- und Kunstschule Achern-Oberkirch in der Sitzung am 02.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen.:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Der Zweckverband unterhält im Bereich seiner Mitglieder eine Musik- und Kunstschule als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Die Musik- und Kunstschule Achern-Oberkirch ist Mitglied des Verbandes Deutscher Musikschulen e. V. (VDM) und richtet ihr Lernprogramm an den Lehr- und Ausbildungsplänen sowie den didaktischen Konzessionen der Kunstabteilungen dieses Verbandes aus.

Die Musik- und Kunstschule gliedert sich in:

- // Elementarstufe
- // Orientierungsstufe
- // Kooperationsprogramme
- // Instrumental- und Vokalfächer
- // Ensemble- und Ergänzungsfächer
- // Begabtenförderung
- // Kunst

### **§ 3 Benutzungsgebühren**

1. Für die Erteilung des Musik- und Kunstunterrichts werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Gebühren sind in Tarifgruppen unterteilt. Diese richten sich nach dem Unterrichtsangebot an der Musik- und Kunstschule.
3. Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
4. Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtteilnahme oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

### **§ 4 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem auf der schriftlichen Bestätigung der Musik- und Kunstschule vermerkten Datum.
2. Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Abmeldung zum Ende des Semesters. Das erste Semester endet am 31.03., das zweite Semester am 30.09. eines jeden Jahres.
3. Die Abmeldung hat gegenüber der zuständigen Geschäftsstelle der Musik- und Kunstschule in Achern oder Oberkirch zu erfolgen. Abmeldeschluss für das 1. Semester ist der 1. Februar und für das 2. Semester der 1. August eines jeden Jahres. In begründeten Ausnahmefällen (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) ist eine Beendigung des Benutzungsverhältnisses auch während des laufenden Semesters möglich.
4. Ausgenommen hiervon sind die Fächer in der Elementar- und Orientierungsstufe, Kooperationsprogrammen sowie Kunst. Hier sind Abmeldungen der laufenden Kurse nur aus wichtigen Gründen möglich. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist während des Schnuppersemesters nicht möglich. Nach dem Schnuppersemester wird das Unterrichtsverhältnis im 2. Semester weitergeführt, wenn keine Kündigung zwei Wochen vor dem Ende des Schnuppersemesters erfolgt.

5. Der Zweckverband kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit oder wenn der Teilnehmer länger als einen Monat unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Teilnehmers erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

### **§ 5 Gebührenschuldner**

1. Gebührenpflichtig sind die Teilnehmer am Musik- und Kunstunterricht; bei minderjährigen Teilnehmern die Sorgeberechtigten, des in der Einrichtung unterrichteten Kindes, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Musik- und Kunstschule beantragt haben.
2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des von der Musik- und Kunstschule schriftlich bestätigten Unterrichtstermins.
2. Die Gebühren werden bei der erstmaligen Unterrichtung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
3. Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraums (3.3) fällig.
4. Für den Monat der erstmaligen Belegung wird die Gebührenschuld eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

### **§ 7 Sozialermäßigung**

1. Der Zweckverband gewährt Personen, deren Kinder am Musik- und Kunstunterricht teilnehmen, im Rahmen der einkommensabhängigen Familienförderung eine Ermäßigung auf die Benutzungsgebühr.
2. Die freiwillige Leistung erhalten ausschließlich Personen, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet der Zweckverbands-Mitgliedsgemeinden haben. Die Ermäßigung wird nur für die Kinder gewährt, für die die Antragsteller Kindergeld beziehen.
3. Die Sozialermäßigung erfolgt in jedem Falle nachrangig nach allen gesetzlichen und sonstigen öffentlichen und privaten Leistungen.
4. Bemessungsgrundlage ist das monatliche Nettofamilieneinkommen des zweitvorangegangenen Jahres.
5. Ist das tatsächliche monatliche Nettofamilieneinkommen aller Familienmitglieder (Bedarfsgemeinschaft nach SGB II oder SGB XII) zum Zeitpunkt der Antragstellung geringer als im zweitvorangegangenen Jahr, so ist dieses der Berechnung zugrunde zu legen. Hierfür ist die Vorlage von maximal 4 Einkommensnachweisen ausreichend.
6. Zum Einkommen zählen z.B. Kindergeld/Kinderzuschlag, Elterngeld, Landeserziehungsgeld, Arbeitslosengeld (SGB I), Leistungen nach SGB II und SGB XII, Unterhaltszahlungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG), Wohngeld, Eingliederungshilfe, Asylbewerberleistungen.
7. Im Falle einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft ist das Einkommen des Partners/der Partnerin mit einzubeziehen.
8. Ist das monatliche Nettofamilieneinkommen (NFamEk) geringer als die Bemessungsgrenze (BG), die sich aus dem 2,4-fachen der für die Familie des/der Zahlungspflichtigen möglichen Sozialhilfe-Regelsätze (SGB XII) errechnet, wird eine Sozialermäßigung gemäß der nachstehenden Tabelle gewährt:  
Verhältnis zwischen NFamEk und der BG Ermäßigung  
NFamEk < oder = 100 % 20 %

- < oder = 90 % 25 %
- < oder = 80 % 30 %
- < oder = 70 % 35 %
- < oder = 60 % 40 %
- < oder = 50 % 45 %

1.Änderung 02.12.2022

(04.02.2022 wg.  
GemO-Änderung))

01.01.2023

Der schriftliche Antrag auf Sozialermäßigung muss für jedes Semester von dem/der Erziehungsberechtigten spätestens bis zum 31.12. für das 1. Semester und bis zum 31.05. für das 2. Semester bei der zuständigen Geschäftsstelle der Musik- und Kunstschule eingereicht werden.

9. Die eventuell im Laufe eines Jahres von der Landesregierung neu festgesetzten Regelsätze in der Sozialhilfe werden bei der Sozialermäßigung bis 31.12. des Folgejahres weiter angewendet.

### § 8 Ermäßigungen

1. Für den Unterricht im Vokal- und Instrumentalbereich wird im ersten Semester eine geringere Gebühr erhoben. Im Schnuppersemester kann das Unterrichtsverhältnis entgegen 2.2 zum Ende des Semesters aufgehoben werden.
2. Belegt ein Schüler oder eine Schülerin aus einer Verbandsgemeinde zwei oder mehr Hauptfächer, wird eine Gebührenermäßigung von 3% pro Hauptfach gewährt.
3. Erhalten zwei oder mehr Personen einer Familie aus einer Verbandsgemeinde Instrumental- oder Vokalunterricht an der Musik- und Kunstschule, wird eine Gebührenermäßigung von 3% gewährt.

### § 9 Erwachsenenunterricht

1. Für Musikschüler ab 27 Jahren gelten die Gebühren des Gebührenverzeichnisses für Erwachsene.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die Übrigen Bestimmungen der Verbandssatzung vom 10.12.2021, rechtswirksam seit 01.01.2022 bleiben unberührt.

Achern, den 02.12.2022

Klaus Muttach  
Zweckverbandsvorsitzender

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn:

- Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- Der Verbandsvorsitzender dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- Vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Art	vom	Anzeige RP	Bekanntmachung	In Kraft
Satzung	10.12.2021	22.12.2021	13.12.2021	01.01.2022